

Nr. 416

**Beschluß des Rates für Arbeit und Verteidigung  
über die Unterbindung der disziplinelosen Bewegung von Flüchtlingen**

1. Juni 1921

Infolge der festgestellten ungesetzlichen und disziplinelosen Bewegung von Flüchtlingen des imperialistischen Krieges nach Moskau und an die westliche Grenze, wodurch die planmäßige Evakuierung behindert wird und die Zerstörung von Eisenbahnanlagen droht und was zugleich eine der Epidemiequellen darstellt, beschließt der Rat für Arbeit und Verteidigung:

1. Jedweden Organen wird kategorisch untersagt, Genehmigungen für die Durchfahrt von Flüchtlingen nach Moskau und an die Westgrenze ohne Einverständnis des Zentralen Evakuierungskomitees zu erteilen. Den Organen des Volkskommissariats für Verkehrswesen wird jedoch die Bewegung rollenden Materials ohne Dokumente und besondere Zustimmung des Zentralen Evakuierungskomitees gestattet.

2. Schuldige für die Genehmigung ungesetzlicher Fahrten durch Flüchtlinge oder für ungesetzliche Bereitstellung von Waggons sowie gleichsam Schuldige, die Fahrten von Flüchtlingen ohne Genehmigung duldeten, sind strengstens zur Verantwortung zu ziehen und dem Revolutionstribunal zu übergeben.

3. Die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission und alle ihre örtlichen Organe, besonders die Transportabteilungen der Gesamtrussischen Tscheka, haben für die Durchsetzung des vorliegenden Befehls zu sorgen, indem sie die eigenmächtigen oder ungesetzlichen Bewegungen der Flüchtlinge faktisch nicht zulassen und das rollende Material aufhalten.

Vorsitzender  
des Rates für Arbeit und Verteidigung  
*W. Uljanow (Lenin)*

Sekretär  
des Rates für Arbeit und Verteidigung  
*L. Fotijewa*

1. Juni 1921

„Gesetzessammlung“ 1921, Nr. 49, Art. 258